ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Schatz, Freundinnen und Freunde

.2

betreffend konsumentenschutzrechtlicher Nachbesserungen im Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz - DaKRÄG)

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (650 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Maklergesetz geändert werden (Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG) (652 d.B.)

Das DaKRÄG ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Kreditverträgen. Nichtsdestotrotz erscheint der getroffene Konsens der Regierungsparteien nur teilweise zufriedenstellend. Wie die Grünen bereits während der Debatte im Justizausschuss feststellten, gibt es in weiten Teilen erheblichen Nachbesserungsbedarf:

- In der Regierungsvorlage wird in § 4 (1) VKrG an einer Untergrenze von EUR 200 für Verbraucherkreditverträge festgehalten. Dies ist insbesondere bedenklich, als von niedrigen Finanzierungsbeträgen häufig einkommensschwache Verbraucher sowie Jugendliche Gebrauch machen. Die Untergrenze ist deshalb keine "Bagatellgrenze", sondern macht für diese Bevölkerungsgruppen einen großen Teil ihrer monatlichen Ressourcen aus. Aufgrund des Festhaltens an einer Untergrenze entsteht eine Schutzlücke im Rechtschutzsystem des VKrG. Anzumerken ist weiters, dass die Argumentation, eine Regelung des Bereiches unter EUR 200 sei aufgrund der strengen Vorgaben der betreffenden EU-Richtlinie (Vollharmonisierung) nicht möglich, unrichtig ist. Niemand hindert die österreichische Gesetzgebung daran, für Kreditverträge unter EUR 200 gleichlautende Regelungen, wie im VKrG, vorzusehen.
- Des weiteren muss gesetzlich statuiert werden, dass die vorvertragliche Informationspflicht in § 6 VKrG, die Information bei der Änderung des Sollzinssatzes (§ 11 VKrG) sowie die vierteljährliche Kontomitteilung (§ 11 VKrG) stets unentgeltlich zu erfolgen haben.
- Gemäß § 2 (2) Z2 VKrG sind Pfandleihverträge von der Anwendbarkeit des VKrG ausgenommen. Eine Erhebung der Arbeiterkammer Wien zeigt, dass der Effektivzinssatz bei Pfandleihverträgen besonders hoch sein kann. Gerade aus diesem Grund besteht ein besonderes Schutzbedürfnis. Die Argumentation, dass die spezielle Art der Kreditierung bei der Pfandleihe eine Subsumierung unter den Regelungsgehalt des VKrG verbietet, vermag nicht zu überzeugen, da auch im "speziellen" Bereich des Leasings

Sonderregelungen geschaffen wurden.

- Bei § 24 (1) VKrG wäre es wünschenswert, dass die hier statuierte Informationspflicht bzgl. des Sollzinssatzes unabhängig vom Kontoeröffnungsvertrag bei Einräumung der Überschreitungsmöglichkeiten gewährt wird. So ist es durchaus üblich, dass zuerst ein Konto ohne Überziehungsrahmen eröffnet wird (zB bestimmte Studentenkonten), bei diesem Konto später aber ein Überziehungsrahmen gewährt wird. In diesen Fall würde anfänglich keine Informationspflicht entstehen, da ohnehin kein Kreditrahmen vereinbart wurde, und in weiterer Folge würde es auch zu keiner Information kommen, da das Konto bei der Kreditrahmensgewährung nicht neu eröffnet wird.
- Es ist prinzipiell erfreulich, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf erstmals zusätzliche Informationsverpflichtungen des Kreditgebers bei der Vergabe von Fremdwährungskrediten und von Krediten mit einem Tilgungsträger vorsieht und in den Erläuterungen zu § 7 VbKG klargestellt wird, dass die bestehenden Risiken bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers berücksichtigt werden müssen. Bedauerlicherweise enthält der Entwurf jedoch keine Schutzbestimmungen für die Zeit nach Vertragsabschluss. Insbesondere fehlt es an einem Recht des Verbrauchers, einen Fremdwährungskredit jederzeit in Euro zu konvertieren und einen Kredit mit Tilgungsträger jederzeit auf einen Ratenkredit umzustellen. Ohne diese Rechte kann der Verbraucher das Wechselkurs- und das Tilgungsträgerrisiko während der Laufzeit des Kredites von vornherein nicht beherrschen. In Anbetracht der gewaltigen Umwürfe auf weltweiten Finanzmärkten eröffnen die vorgeschlagenen Regelungen bedauerlicherweise keine Exitstrategie für bereits in Not geratene Fremdwährungskreditnehmer.
- Gemäß § 12 (6) VKrG gilt das umseits verankerte Rücktrittsrecht nicht auch für Hypothekarkredite. Begründet wird das damit, dass Hypothekarkredite hauptsächlich für die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen und Liegenschaftskäufen verwendet werden würden. Hier liege aber regelmäßig eine Treuhandkonstruktion vor, deren Rückabwicklung zu praktischen Problemen führen würde. Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Erfordernis eines Übereilungsschutzes im weitaus geringerem Ausmaße bestehen würde.

Auch wenn man der Behauptung, dass Hypothekarkredite hauptsächlich für Sanierungsmaßnahmen und Liegenschaftskäufe verwendet werden, Glauben schenkt, mag die Argument der schwierigen Vertragsabwicklung dennoch nicht zu überzeugen, als das erhöhte Schutzniveau der Hypothekarkreditnehmer ja eindeutig höher wiegen würde! Bzgl. der verminderten Übereilungsgefahr ist anzumerken, dass die Erfahrung zeigt, dass die vertragliche Vereinbarung eine hypothekarische Besicherung vorzunehmen, sehr schnell unterschrieben sein kann, da ein hypothekarisch gesicherter Kredit nicht erst bei Anmerkung der Hypothek im Grundbuch vorliegt. Dass im Vergleich zum Verbraucherkreditvertrag eine geringere Übereilungsgefahr gegeben sei, scheint daher nicht stichhaltig. Weiters besteht in § 16 (4) eine Schlechterstellung von Hypothekarkrediten in Bezug auf die vorzeitige Rückzahlung. Eine solche besteht insofern als 1. lange Kündigungsfristen vereinbart werden können und 2. keine Ausnahmen

von der Entschädigungsregel (Abs. 2) gelten sollen. Abschließend ist hier noch anzumerken, dass die Einschränkungen für Hypothekarkredite nicht nur konsumentenpolitisch schmerzlich sind, sondern auch im Widerspruch zu dem Anliegen des VbKG, dem österreichischen Verbraucherkreditrecht einen möglichst einfachen und einheitlichen Rahmen zu geben, stehen.

 Wenn § 12 VKrG das Rücktrittsrecht der Verbraucher vom Kreditvertrag regelt, wäre auch eine Regelung über ein Rücktrittsrecht von Interzedenten wünschenswert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung und insbesondere die Bundesministerin für Justiz werden aufgefordert, eine Regierungsvorlage zur Änderung des Verbraucherkreditgesetztes (VKrG) vorzulegen, die folgende Ziele verfolgt:

- Ausweitung des vollen Anwendungsbereiches des VKrG auf Kleinkredite, Pfandleihverträge, Hypothekarkredite und Interzedenten
- Schaffung von Konvertierungs- und Umwandlungsrechten bei Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern
- gesetzliche Verankerung der Unentgeltlichkeit der Informationspflichten und Kontomitteilungen durch den Kreditgeber